OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751048/2/MZ/SW

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A S, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. September 2020, GZ: PAD/20/01691593/001/VW, betreffend Untersagung einer Versammlung

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 21. September 2020 zugestelltem Bescheid, GZ: PAD/20/01691593/001/VW, untersagte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die per E-Mail vom x um x Uhr samt Ergänzungen um x und x Uhr vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigte Versammlung zum Thema „K N“, am x von x bis x Uhr in x auf dem rechten Fahrstreifen stadtauswärts auf der N gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 2 EMRK, weil deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden würde. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die verkehrstechnische Bedeutung der N – nach Wegfall der E und den laufenden Bauarbeiten auf der V-Brücke – enorm sei und täglich von etwa 44.000 Kraftfahrzeuglenkern benutzt werde. Zudem gebe es für Pendler in Richtung X keine wirkliche und zumutbare Alternative zur N. Zu den Hauptverkehrszeiten, wobei die Stoßzeit an Dienstagnachmittagen gegen x Uhr beginne und bis x Uhr dauere, sei das Verkehrsaufkommen auf der N derart groß, dass es auch ohne versammlungsbedingte Sperren zu Verkehrsstauungen auf dieser und auch auf den einmündenden Straßen komme. Somit würde die angezeigte Versammlung eine Sperre des rechten Fahrstreifens auf der N zur Hauptverkehrszeit bedeuten. Ein stundenlanges Sperren von Hauptverkehrsadern zur Stoßzeit sei nicht hinzunehmen und es würde massive Verkehrsstauungen oder einen gänzlichen Verkehrsstillstand in x verursachen, wie sich dies bereits bei einer Kundgebung am x (von x bis x Uhr) gezeigt habe, bei der ebenso der rechte Fahrstreifen (stadtauswärts) der N gesperrt worden sei. Zudem würden Einsatzfahrzeuge bei deren Fahrten durch die nicht zu verhindernde Situation massiv behindert werden und die massiven Verkehrsstauungen noch ca eine Stunde nach der Versammlung andauern. Auf zahlreichen umliegenden durch Staus blockierten Straßenzügen würden mangels baulicher Ausweichmöglichkeiten zahlreiche unbeteiligte Personen in ihrer Sicherheit und Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden. Sohin sei auch die ungehinderte Nutzung der Ausweichstrecken relevant. Im relevanten Bereich gebe es derzeit nur die Nibelungen- und die V-Brücke, welche den Pendlerverkehr ins nördliche Mühlviertel aufnehmen müssten, welche zu Stoßzeiten bereits jetzt überlastet seien. Auch ohne hinzukommende Verkehrsbeeinträchtigungen bedinge der tägliche Pendlerverkehr speziell zu den Hauptverkehrszeiten Verstauungen. Bei etwaigen Umleitungen über andere Brücken, die einen Umweg von etwa 20 bzw 33 Kilometern bedeuten würden, gelte es zu bedenken, dass die durch das Stadtgebiet führenden Umleitungsstrecken, aufgrund bereits ausgelasteter Kapazitäten, den hinzukommenden Verkehr kaum aufnehmen könnten. Die Umwege seien den Verkehrsteilnehmern kaum zuzumuten. Eine erhebliche Verkehrsblockade führe zu einer Gefährdung der

Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und greife somit in das öffentliche Wohl ein. Die tausenden Verkehrsteilnehmer würden neben den täglichen Staus zusätzlich an der Heimfahrt und somit in ihrem Recht auf Privat- und Familienleben beschnitten werden.
Weiters bestehe die unionsrechtliche Pflicht zur Luftreinhaltung. Eine verkehrs- und umweltfreundliche Routenwahl durch den Veranstalter sei daher auch aus der Perspektive des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung geboten und anzustreben. Es sei unbestritten, dass Fließverkehr wesentlich weniger Abgase produziere bzw die Abgasbelastung bei Verstauungen wesentlich höher sei als im Fließverkehr.

Ferner wird begründend ausgeführt, dass die Behörde die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK enthaltenen öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen habe. Die Behörde sei nur dann zur Untersagung der Versammlung ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig sei. Diese Entscheidung sei eine Prognoseentscheidung, die aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände – in Abwägung zwischen dem Schutz der Versammlungsfreiheit und den öffentlichen Interessen – zu treffen sei.

Die Prognoseentscheidung sei zu Ungunsten des Anzeigers ausgefallen, da durch die zu befürchtenden unvermeidbaren, weiträumigen, lange währenden, auch über das Ende der Versammlung hinausgehenden Störungen des Straßenverkehrs auf einer innerstädtischen Hauptverkehrsroute das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werde und somit in die Rechte einer großen Anzahl unbeteiligter Personen eingegriffen werde.

Auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs habe die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs schwerer als das Versammlungsgrundrecht gewogen, weshalb die Interessenabwägung zulasten des Bf gegangen sei. Im ggst Fall sei die belangte Behörde nach sorgfältiger Abwägung zum Ergebnis gekommen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer schwerer wiege, als das Interesse des Bf an der Abhaltung der angemeldeten Versammlung.

Zudem sei die belangte Behörde auch nicht berechtigt, die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Weiters sei es – auch aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Anmeldung der Versammlung und geplantem Versammlungszeitpunkt – nicht möglich gewesen mit dem Bf eine Modifikation der Anzeige zu besprechen, zumal auch dessen Mitteilung, dass alles in der Versammlungsanzeige vermerkt sei, auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft hindeute.

I.2. Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2020 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte der Bf – nach Aufbereitung der Rechtslage und Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit – aus, dass selbst für die belangte Behörde die prinzipielle Rechtmäßigkeit einer Versammlung auf der Fahrbahn, selbst wenn diese Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich bringe, außer Zweifel stehe. Der EuGH (12. Juni 2003, C-112/00) habe 2003 ein Urteil über die Rechtmäßigkeit einer Demonstration auf der Brennerautobahn erlassen. Hier seien die Fahrbahnen über zwei Tage gesperrt worden, wobei die Behörden im Vorfeld keinen Untersagungsgrund gesehen hätten. Auch eine Entscheidung des VfGH (vom 4. März 2014, B1008/2013) habe die Priorität einer Versammlung gegenüber dem Interesse an einem flüssigen Verkehr bestätigt.

Die Untersagung der Versammlung könne sich nur auf eine angenommene Unverhältnismäßigkeit in der Dauer der Versammlung stützen. Jedoch seien aufgrund der Judikatur auch mehrstündige Versammlungen auf einer Fahrbahn rechtlich gedeckt. Weiters habe die vom Bf angemeldete Versammlung dasselbe Ziel (eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs in der Innenstadt), wie jene, über die der VfGH mit der zitierten Entscheidung abgesprochen habe. Daher haben dieselben Gründe, die das Interesse an der Abhaltung dieser Veranstaltung stützten, analog auch im Falle des Bf zu gelten.

Im Falle der Versammlung des Bf sei eine Ausweichroute für öffentliche Verkehrsmittel gegeben gewesen, habe doch das Versammlungsziel darin bestanden, für eine Busspur auf der N zu demonstrieren, wobei für passierende öffentliche Verkehrsmittel die Versammlungsfläche freigemacht worden wäre. Zudem sei der Internationale Autofreie Tag am 22. September ein seit Jahren verankertes und der Öffentlichkeit bekanntes Ereignis, sodass längere Versammlungen auf einer Fahrbahn zu erwarten seien.

In der Folge führt der Bf aus, dass in der Vergangenheit ebenfalls werktags (17. Juli 2020, 13. März 2019, 24. Mai 2019) Demonstrationen unter anderem auf der N stattgefunden haben und nicht aus Verkehrsgründen untersagt worden seien.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Versammlung weist der Bf darauf hin, dass die Kernzeit der Versammlung von x bis x gewesen wäre und die in der Versammlungsanzeige angegebene Zeit von x bis x auch der Versammlungsauflösung und dem Abbau vorhandener Materialien gedient hätte. Der Bf sei bei der Anmeldung davon ausgegangen, dass das konkrete Ende in einer Besprechung mit der belangten Behörde besprochen werde.

Zudem habe der Bf sowie auch ein etwaiger Stellvertreter nicht zu einer Besprechung mit der belangten Behörde vor Ort kommen können. Erst etwas nach x Uhr – am geplanten Tag der Besprechung (x) – habe jemand die Möglichkeit gehabt, zu einer Besprechung vor Ort zu kommen. Von den zuständigen Bediensteten sei jedoch niemand mehr im Büro gewesen.

Die Versammlungsuntersagung könne auch nicht mit einem Verweis auf den VfGH 28. September 1989, B577/89 begründet werden bzw seien weitere, im Bescheid angeführte Entscheidungen im gegenständlichen Fall nicht aussagekräftig.
Die Abhaltung der Versammlung auf der N, und somit etwa nicht am H, sei unumgänglich notwendig gewesen, um auf das Anliegen einer Busspur hinzuweisen.
Der Untersagungsgrund der erheblichen Schadstoffkonzentration aufgrund der angenommenen Verstauung, welche im Interesse des öffentlichen Wohls verhindert werden müsse, sei aus Sicht des VfGH eine reine Schutzbehauptung. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung sei bei den hier relevanten Zeiträumen aufgrund der Luftbeeinträchtigung nicht zu erwarten. Gerade der Internationale Autofreie Tag verfolge das Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, was eine langfristige bessere Luftqualität mit sich bringen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließe, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit E-Mail vom Samstag, den x zeigte der Bf für Dienstag, den x von x bis x Uhr die – im angefochtenen Bescheid untersagte – in x geplante Versammlung zum Thema „K N“ an. Als Kundgebungsort wurde der rechte Fahrbahnstreifen stadtauswärts auf der N bekanntgegeben und als Teilnehmerzahl wurden ca 50 Personen geschätzt.

In x steht zur Donauquerung neben der N, die an einem durchschnittlichen Werktag von 21.000 KFZ in Fahrtrichtung Norden (stadtauswärts) genutzt wird, nur die V-Brücke, die baubedingt noch nicht zur Gänze uneingeschränkt benutzbar ist, zur Verfügung. Die geplante Versammlung hätte eine Sperre des rechten Fahrstreifens (stadtauswärts) auf der N zur Hauptverkehrszeit erforderlich gemacht. Einsatzfahrzeuge wären daran gehindert gewesen, Einsatzfahrten zeitgerecht durchzuführen. Eine zumutbare Alternative zur N für Pendler in

Richtung X gibt es nicht. Umleitungen über Brücken, die zu einem Umweg von 20 bzw 33 Kilometern führen, hätten Umleitungsstrecken durch das Stadtgebiet bedingt, deren Kapazität ohnehin ausgelastet ist. Die durch die Versammlung verursachten Verkehrsstauungen hätten noch ca 1 Stunde nach der Versammlung angedauert. Eine Teilnahme an der Besprechung bezüglich der Versammlungsdetails mit der belangten Behörde wurde vom Bf ausgeschlagen; auch eine Modifikation der Versammlungsanzeige durch den Bf erfolgte nicht.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz (VersG) sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In Art 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige einfachgesetzliche Determinierung wurde insbesondere in § 6 VersG getroffen.

Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit

Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art 11 Abs 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl VfSlg 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art 8 EMRK).

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg.cit.) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985, 12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art 11 Abs 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Öllinger und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl zB EGMR 4.12.2014, Fall Navalnyy ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

§ 6 VersammlungsG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersammlungsG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art 11

Abs 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl VfSlg 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

§ 6 VersG erkennt nun drei Alternativen, bei deren Vorliegen eine Versammlung zu untersagen ist, also in die verfassungsmäßige Grundfreiheit eingegriffen werden muss.

- Erstens betrifft dies Fälle, in denen der Zweck einer Versammlung Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.
- Zweitens muss durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder
- Drittens die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

IV.2. Eine strafrechtliche Relevanz des Versammlungszwecks ist nicht zu erkennen und daher im Weiteren unbeachtlich.

IV.2.1. Bereits im Jahr 1989 hatte der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28. September 1989, B577/89, festgestellt, dass „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ maßgeblich für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung des öffentlichen Wohls sind.

Im Rahmen der gebotenen Prognoseentscheidung ist auf die Feststellungen des Sachverhaltes zu verweisen, wonach die Versammlung in der angezeigten Form jedenfalls eine Sperre des rechten Fahrbahnstreifens (stadtauswärts) der N zur Hauptverkehrszeit zur Folge gehabt hätte. Diese Sperre auf einer der beiden in x zur Verfügung stehenden Donauquerungen hätte die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs massiv beeinträchtigt, wobei angesichts der erforderlichen Sperre an einem Wochentag von massiven Verkehrsstauungen und Behinderungen einschließlich des Vorankommens von Einsatzfahrzeugen, auszugehen war. Anzumerken ist auch, dass es für Pendler in das X keine wirkliche und zumutbare Alternative zur N gibt, Umleitungen über Brücken, die zu einem Umweg von 20 bzw 33 Kilometern führen, hätten etwaige Umleitungsstrecken durch das Stadtgebiet bedingt, deren Kapazität ohnehin bereits ausgelastet ist und sich die Versammlung noch ca 1 Stunde nach deren Ende durch massive Staus ausgewirkt hätte.

Dem Basisziel der Straßenverkehrsordnung, nämlich der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, wäre durch die Abhaltung der Versammlung massiv zuwider gehandelt worden.
Die N mit ihren 3 vorhandenen Fahrstreifen stadtauswärts ist ein besonders hoch frequentierter Straßenabschnitt in x, zumal diese Brücke eine von lediglich zwei Donauquerungen im Stadtgebiet von Linz ermöglicht und diese an einem durchschnittlichen Werktag von 21.000 KFZ stadtauswärts genutzt wird. Die

Versammlung hätte eine über deren eigentliche Dauer weit hinausgehende extreme Störung des Straßenverkehrs auf einer der wichtigsten innerstädtischen Verkehrsrouten sowie des ganzen weiteren Umfelds zur Folge gehabt, einschließlich aller genannten Konsequenzen – so etwa, dass auf zahlreichen umliegenden durch Staus blockierten Straßenzügen mangels baulicher Ausweichmöglichkeiten zahlreiche unbeteiligte Personen in ihrer Sicherheit und Bewegungsfreiheit beeinträchtigt worden wären. Die Auswirkungen einer Sperre des rechten Fahrstreifens (stadtauswärts) auf der N haben sich auch bei einer Kundgebung am x – also in der Ferienzeit – zwischen x und x Uhr gezeigt, wobei es zu einem massiven Verkehrschaos gekommen ist und der KFZ-Verkehr im Innenstadtbereich völlig zum Erliegen kam.

Ferner ist in Hinblick auf die Annahme des Bf, dass nur ca 50 Personen an der Versammlung teilgenommen hätten, zu bemerken, dass es auch ausreichend gewesen wäre, sich auf den beiden Gehsteigen (jeweils neben den Fahrstreifen stadtein- bzw stadtauswärts) auf der N zu versammeln, zumal die Versammlung auf diese Weise ebenso wahrgenommen worden wäre, ohne den Verkehr massiv zu belasten.

IV.3. Diesbezüglich erscheint der Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK grundsätzlich als zwingend erforderlich, zumal in diesem als Schutzgüter ua das Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung angeführt sind. Weiters ist in Art 11 Abs 2 EMRK der Schutz der Interessen Dritter verankert. Die Sperre des rechten Fahrbahnstreifens (stadtauswärts) der N ist fraglos dazu geeignet, um in Rechte und Interessen Dritter einzugreifen, nämlich der Verkehrsteilnehmer, die auch bereits ohne die Sperre eines Fahrbahnstreifens auf der N täglich Staus hinnehmen müssen und durch die Sperre zusätzlich an der Heimfahrt gehindert werden und etwa zur zeitintensiven Benutzung von Ausweichrouten gezwungen werden. Nicht zuletzt bedeutet dies auch eine unverhältnismäßige Umweltbelastung. Auch aus diesem Grund ist ein behördlicher Eingriff im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als grundsätzlich zulässig zu erachten.

Allerdings bedarf es auch einer Interessensabwägung bzw Verhältnismäßigkeitsprüfung, um diesen – dem Grunde nach zulässigen – Eingriff zu rechtfertigen.

IV.3.1. Im Rahmen dieser Interessensabwägung ist das Interesse seine Meinung für eine Bus- und Radspur auf der N zu äußern mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie dem Schutz der Rechte Dritter abzuwägen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg 19.852/2014 eine Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Untersagung der Versammlung "Autofreier Tag

2011" auf der Wiener Ringstraße erkannt und die Prognose über die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Untersagung als nicht ausreichend erachtet:

„Die belangte Behörde stützt die Untersagung der vorliegenden Versammlung alleine auf zu erwartende ‚schwerwiegende Verkehrsbehinderungen' und lässt das Interesse an deren Vermeidung bereits als Argument für die Untersagung genügen. Dabei übersieht die belangte Behörde, dass der Veranstalter des autofreien Tages gerade auch öffentliche Verkehrsflächen benutzen will. Auch ist zu bedenken, dass der Veranstalter in seiner Versammlungsanzeige sogar darauf geachtet hat, dass der öffentliche Verkehr am Versammlungsort ungehindert durchgeführt werden kann und dass Einsatzfahrzeuge die Nebenfahrbahnen der Wiener Ringstraße gegebenenfalls benützen könnten. Auch war der Zeitpunkt der geplanten Versammlung von vornherein allgemein bekannt und es den zuständigen Behörden daher zumutbar, zeitgerecht für entsprechende Ausweichrouten zu sorgen."

IV.3.2. Hinsichtlich des ggst Falls ist dazu festzuhalten, dass durch die Durchführung der ggst angezeigten Versammlung, die eine Sperre des rechten Fahrbahnstreifens (stadtauswärts) auf der N erforderlich gemacht hätte, eine schwerwiegende Beeinträchtigung des regionalen Verkehrs angenommen werden musste. Etwaige Ausweichstrecken sind zu Stoßzeiten auch ohne zusätzliche Verkehrsbeeinträchtigungen überlastet, sodass ohnehin durch den Pendlerverkehr Verstauungen bedingt sind und zudem wären Einsatzfahrten massiv behindert worden. ISd zitierten Judikatur stellt die durch die angezeigte Versammlung zu erwartende unvermeidbare, weiträumige und zeitlich wesentlich über die Dauer der Versammlung selbst hinausgehende außerordentliche Störung des Straßenverkehrs auf einer zentralen Donauquerung, die den innerstädtischen Verkehr betrifft, eine derart gravierende Beeinträchtigungen dar, dass auch bei voller Berücksichtigung des jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles der ggst Versammlung die durchzuführende Interessenabwägung zulasten des Bf auszufallen hatte.

Auch aufgrund der äußerst kurzen Zeitspanne zwischen der Anzeige der Versammlung am Samstag, den x – also am Wochenende – und dem geplanten Versammlungszeitpunkt am Dienstag, x war es der belangten Behörde nicht zumutbar, zeitgerecht für entsprechende Ausweichrouten zu sorgen bzw alternative Verkehrskonzepte zu erstellen und diese der Öffentlichkeit entsprechend zugänglich zu machen.

Eine Modifikation des Antrags von Seiten der belangten Behörde war rechtlich nicht zulässig. Eine Abänderung – der ohnehin kurzfristig angezeigten Versammlung – von Seiten des Bf, etwa im Rahmen einer dem Bf angebotenen, jedoch von diesem nicht in Anspruch genommenen Besprechung mit der belangten Behörde, wurde nicht vorgenommen.

IV.3.3. Im Ergebnis überwiegen die im Art 11 Abs 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlung.

Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam nicht in Betracht.

V.1. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorgenommene Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als rechtmäßig erachtet wird, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die im angefochtenen Bescheid verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Beschwerde nicht thematisiert, weshalb nicht näher darauf einzugehen war.

V.2. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl etwa VfSlg 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer